Bücher und Schriften

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **29 (1956)**

Heft 9

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kurznachrichten

Entschädigung der Gemeinden für Truppenunterkünfte

Auf eine kleine Anfrage, welche die ungenügenden Bestimmungen des Verwaltungsreglementes der Armee betreffend die Entschädigungen an Gemeinden für Truppenunterkünfte kritisierte, antwortete der Bundesrat: Bis zum Jahre 1940 ist den Gemeinden als Entschädigung für die Bereitstellung von Truppenunterkünften lediglich eine Vergütung für Stroh, Beleuchtung und Heizung ausgerichtet worden. Nachdem im Verlaufe des Aktivdienstes eine besondere Entschädigungsregelung getroffen wurde, ist diese Neuerung in das VR 1950 aufgenommen worden. Damit wurde für die Gemeinden eine wesentliche finanzielle Entlastung geschaffen. Die im Anhang zum Verwaltungsreglement zusammengefassten einzelnen Entschädigungsansätze sind in den Jahren 1952 und 1954 mehrfach durch Verfügung des Eidg. Militärdepartements erhöht und veränderten Verhältnissen angepasst worden. Gewisse weitere Anpassungen, die sich als notwendig erwiesen haben, befinden sich zurzeit in Prüfung.

Kürzung der Dienstleistungen für Offiziersanwärter

Im Bestreben, Mittel und Wege zu finden, um bei einer Reihe von Truppengattungen die *Kaderrekrutierung zu erleichtern,* hat der Bundesrat seinen Beschluss über die Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier überprüft und dort, wo es sich verantworten liess, eine Herabsetzung der Beförderungsliste für Offiziersanwärter beschlossen.

Allgemein wurde angestrebt, soweit als möglich die *Gesamtzahl* der vom Beginn der Rekrutenschule als Rekrut bis zur Beendigung der Rekrutenschule als Leutnant von einem Offiziersanwärter zu leistenden *Diensttage auf rund 450 zu beschränken.* Die Dienstleistung als Korporal in einer Rekrutenschule wurde für Offiziersanwärter der Infanterie und der Leichten Truppen (ohne Panzerformationen), *um drei Wochen gekürzt.* Für die angehenden Übermittlungsunteroffiziere dieser Truppengattungen wurde dieser Dienst um eine Woche herabgesetzt. Eine Kürzung um weitere zwei Wochen wurde so vorgenommen, dass diese Offiziersanwärter nicht mehr wie bis anhin einer 104tägigen Offiziersschule der Übermittlungstruppen, sondern in einer solchen ihrer eigenen Truppengattung von 90 Tagen Dauer ausgebildet werden. Bei den *Verpflegungstruppen* erfolgt eine Kürzung der Dienstleistung als Korporal in einer Rekrutenschule um vier Wochen.

Nach der neuen Regelung kommen wegen der besonderen Ausbildungsbedürfnisse nur noch die künftigen Offiziere der Kavallerie, der Panzerformationen und der Motortransporttruppen sowie die *Quartiermeister* bis zur Beendigung ihrer Ausbildung auf eine Gesamtdienstleistung von mehr als *rund 450 Diensttagen.*

Bücher und Schriften

Schweizer Soldat. Sondernummer für die Schweizerische Flugwaffe. Nr. 23/1956. Aschmann & Scheller AG., Zürich.

Der Zufall wollte es, dass ein Tag nach Durchbrechung der Schallmauer des von Oblt. Häfliger gesteuerten P 16 die Sondernummer «Flugwaffe» auf dem Redaktionstisch lag.

Hptm. Geiger führt die Leser in die Organisation unserer Fliegertruppe ein. Die interessanten Ausführungen werden durch zahlreiche Bilder ergänzt.